Die Führungsaufsicht

Möglichkeiten und Grenzen einer ambulanten Maßregel

DBH-Tagung "40 Jahre Führungsaufsicht"

9. Februar 2015, Kassel

Dr. Alexander Baur, M.A./B.Sc.

Bundesweite Evaluation der Führungsaufsicht

Forschungsvorhaben im Auftrag des BMJV (2011-2013)

- dogmatische Aufarbeitung des Normkomplexes
- Auswertung von 600 Verfahrensakten bundesweit
- ➤ bundesweite Befragung von rund 1.000 Akteuren
- > 20 Einzelinterviews und 6 Expertendiskussionen

Bundesweite Evaluation der Führungsaufsicht

offiziell Projekt abgeschlossen seit Februar 2014

Abschlussbericht erscheint im Sommer 2015 im Tübinger Verlag Mohr/Siebeck:

Baur, Die reformierte Führungsaufsicht. In: Baur/Kinzig (Hrsg.) – Die Führungsaufsicht.

Problembereiche der Führungsaufsicht

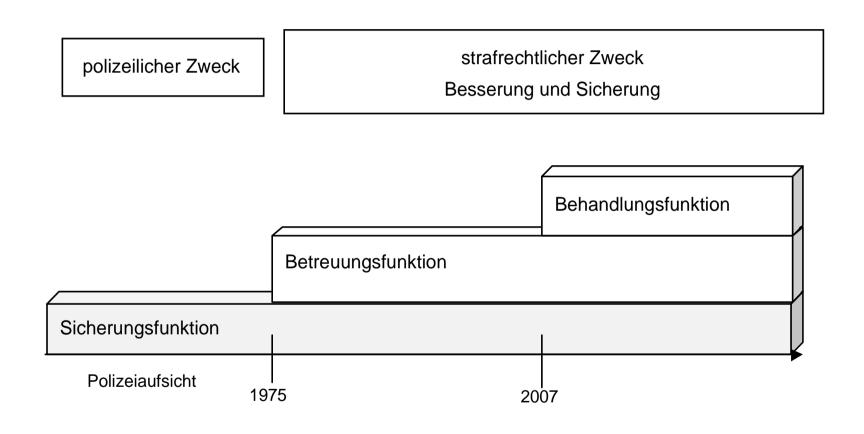
- I. Grundkonzeption der Führungsaufsicht
- II. Organisatorische Umsetzung der Führungsaufsicht
- III. Weisungen
- IV. Sanktionierung von Weisungsverstößen
- V. Dauer der Führungsaufsicht

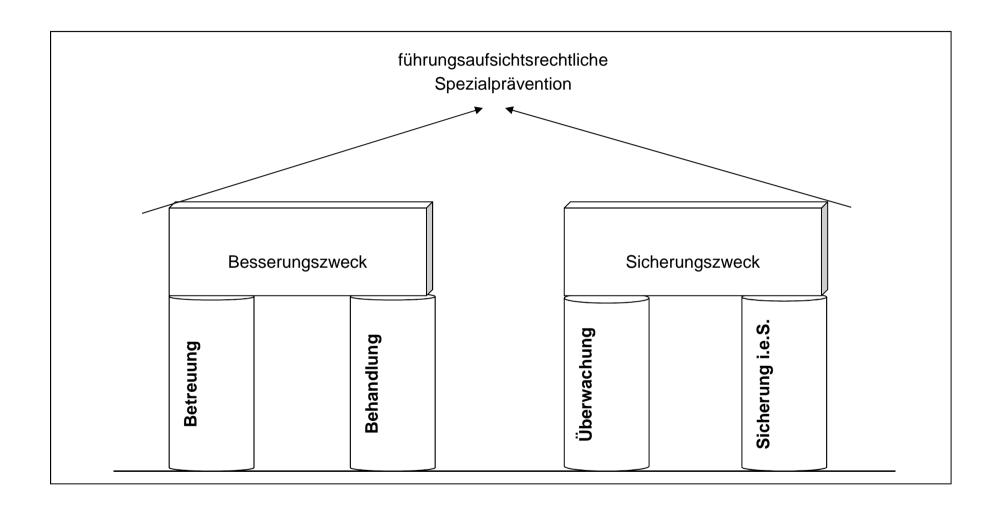
Problembereiche der Führungsaufsicht

- VI. Krisenintervention nach § 67h StGB
- VII. Ruhen und Beendigung von Führungsaufsichten § 68e StGB
- VIII.parallele Führungs- und Bewährungsaufsicht § 68g StGB
- IX. polizeiliche Flankierungsprogramme
- X. Fallkonferenzen
- XI. ...

Problembereich 1:

Die Grundkonzeption der Führungsaufsicht Problemaufriss





die Führungsaufsicht als ambulante Maßregel

Folge:

Sicherungsstrukturen müssen im ambulanten Setting aktiv hergestellt werden und sind nie so effektiv wie die einer stationären Unterbringung.

Viele Probanden...

"...verschwinden aus dem Gesichtskreis der beaufsichtigenden Behörde auf Nimmerwiedersehen, um anderwärts ihr Wesen weiter zu treiben, wie die Kriminalpraxis täglich zeigt... Die Polizeiaufsicht ist ein stumpfes Schwert."

Fuhr (1892)

die Führungsaufsicht als offene Maßregel

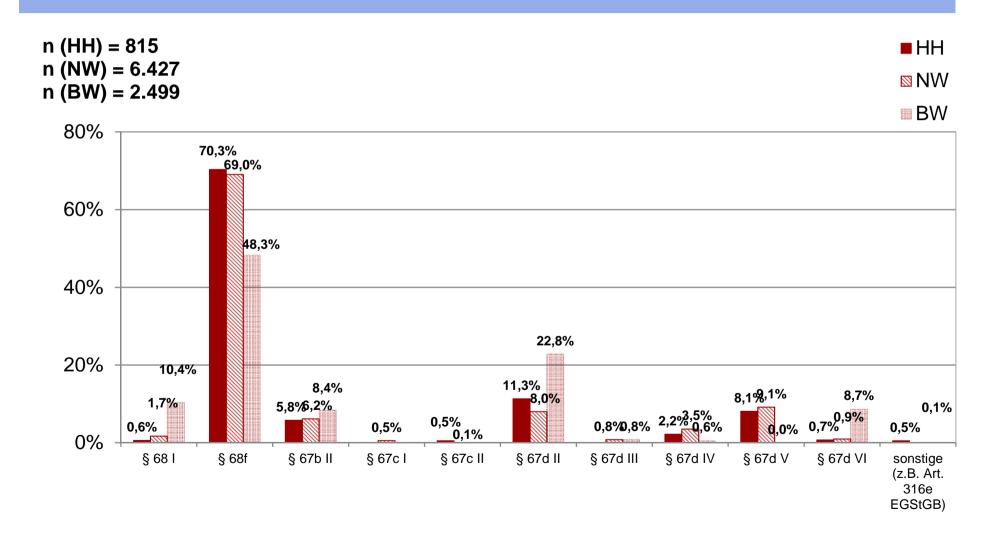
Im Unterschied zu den übrigen Maßregeln des StGB werden die Probanden nicht durch die Eintrittsgründe für die Maßregel selektiert.

Folgen:

heterogene Probanden führen zu mehreren FA-Typen

| Arten der | aussetzungsbedingte | anordnungs-, e | rledigungs- und | | |
|------------------|--|---|--------------------|-----|------|
| Führungsaufsicht | Führungsaufsichten | vollverbüßungsbedingte | | | |
| | | Führungsaufsichten | | | |
| - - | - , | - | - w | | |
| Typen der | Typ-I- | Typ-II- | Typ-III- | | |
| Führungsaufsicht | Führungsaufsicht | Führungsaufsicht | Führungsaufsicht | | |
| | | | | | |
| Probanden | besserungsintensiv | vermindert | sicherungsintensiv | | |
| | besser drigsintensiv | sicherungsintensiv | 3ionorangaintenaiv | | |
| | | | | | |
| Eintrittsgründe | § 67b Abs. 2 StGB § 67c Abs. 1 StGB § 67c Abs. 2 StGB § 67d Abs. 2 StGB | § 67d Abs. 4 StGB § 67d Abs. 5 StGB § 67d Abs. 6 StGB § 68 Abs. 1 StGB § 68f StGB | | | |
| (Auswahl) | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | _ |
| | | | | | |
| Legalprognose | positiv | | | neg | ativ |
| | | | | | |

Verteilung der Eintrittsgründe



die Führungsaufsicht als offene Maßregel

weitere Folgen:

- die Führungsaufsicht kann das mildere Mittel zu einem stationären Vollzug einer Maßregel sein. ("Führungsaufsicht")
- die Führungsaufsicht kann eine zusätzliche Sanktion nach Verbüßung einer (schuldabhängigen) Strafe sein ("Sicherungsaufsicht")

| Typen der | Тур-І- | Typ-II- | Typ-III- |
|------------------------------------|----------------------------|--|------------------|
| Führungsaufsicht | Führungsaufsicht | Führungsaufsicht | Führungsaufsicht |
| maßgebliches Sanktions- instrument | § 67g StGB (§ 67h StGB) | § 145a StGB | |
| Sanktionsmacht | hoch | (eher) niedrig | |
| Verortung der | führungsaufsichts- | teilweise führungsaufsichtsextern: | |
| Sanktionsmacht | intern: Gericht im | Führungsaufsichtsstelle und allgemeine | |
| | Sinne des § 68a | Strafgerichtsbarkeit | |
| | StGB | | |

die Führungsaufsicht als offene Maßregel

weitere Folge:

"gegenläufiges Kontinuum"

je positiver die Prognose, desto mehr Handlungsinstrumente stehen zur Verfügung

je negativer die Prognose, desto weniger Handlungsinstrumente stehen zur Verfügung

bei positiver Prognose

- Bewährungswiderruf (§ 67g StGB)
- Krisenintervention (§ 67h StGB)
- Einhaltung von Weisungen nach § 68b Abs. 2 StGB über § 67g Abs. 1 Nr. 2 StGB
- Spielraum bei Verhältnismäßigkeit
 v.a. bei Weisungen nach Abs. 2
 StGB
- Ahndung von Weisungsverstößen (§ 145a StGB)

bei negativer Prognose

- Keine "Krisenintervention"; allenfalls über U-Haft
- Einhaltung von Weisungen nach§ 68b Abs. 2 StGB <u>nicht</u> erzwingbar
- enger Spielraum bei
 Verhältnismäßigkeit
 v.a. bei Weisungen nach Abs. 2 StGB
- ➤ Ahndung von Weisungsverstößen (§ 145a StGB)
- > teilstationäre und ambulante Betreuungsstruktur?

bei positiver Prognose

- Bewährungswiderruf (§ 67g StGB)
- Krisenintervention (§ 67h StGB)
- Einhaltung von Weisungen nach § 68b Abs. 2 StGB über § 67g Abs. 1 Nr. 2 StGB
- Spielraum bei Verhältnismäßigkeit
 v.a. bei Weisungen nach Abs. 2
 StGB
- Ahndung von Weisungsverstößen (§ 145a StGB)

bei negativer Prognose

- Keine "Krisenintervention"; allenfalls über U-Haft
- Einhaltung von Weisungen nach§ 68b Abs. 2 StGB <u>nicht</u> erzwingbar
- <u>enger</u> Spielraum bei
 <u>Verhältnismäßigkeit</u>
 v.a. bei Weisungen nach Abs. 2 StGB
- ➤ Ahndung von Weisungsverstößen (§ 145a StGB)
- > teilstationäre und ambulante Betreuungsstruktur?

| Typen der | Typ-I- | Typ-II- | Typ-III- |
|--------------------------|--|-------------------|--------------------|
| Führungsaufsicht | Führungsaufsicht | Führungsaufsicht | Führungsaufsicht |
| Umsetzung der | analog zur | | |
| FA | Strafaussetzung zur Bewährung, vgl. §§ 56ff StGB | dyadisch-exekutiv | triadisch-exekutiv |
| Übergangs- management | gut | defizitär | unterschiedlich |

| Typen der | Typ-I- | Typ-II- | Typ-III- |
|--|--|---|--|
| Führungsaufsicht | Führungsaufsicht | Führungsaufsicht | Führungsaufsicht |
| Ausgestaltung der Führungs- aufsicht | gut | defizitär | unterschiedlich |
| Besonderheiten bei den Akteuren | häufige Beteiligung von Behandlungsakteuren (forensische Ambulanz) | Kapazitätsgrenzen der Betreuungsakteure | häufige Beteiligung der Polizei (polizeiliche Flankierungs- programme) |
| ambulantes Setting | gut | defizitär | gut |

Problembereich 1:

Die Grundkonzeption der Führungsaufsicht Praktische Folgerungen

Führungsaufsichtsrechtliche Sicherung

- Sicherung im ambulanten Setting kann nie so effektiv sein wie eine Sicherung im stationären Setting
- realistische Einschätzung der Möglichkeiten der Führungsaufsicht
- keine Überforderung und Überfrachtung der Führungsaufsicht EGMR-Parallelfälle

Ausgleich zwischen den Führungsaufsichtszwecken

- Besserung und Sicherung sind gleichrangige Zwecke der Führungsaufsicht und dementsprechend gleichermaßen und ausgewogen zu beachten
- bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, die FA der Handlungslogik des Strafrechts zu unterstellen und der des Polizeirechts zu entziehen

Offenheit der Führungsaufsicht – FA-Typen

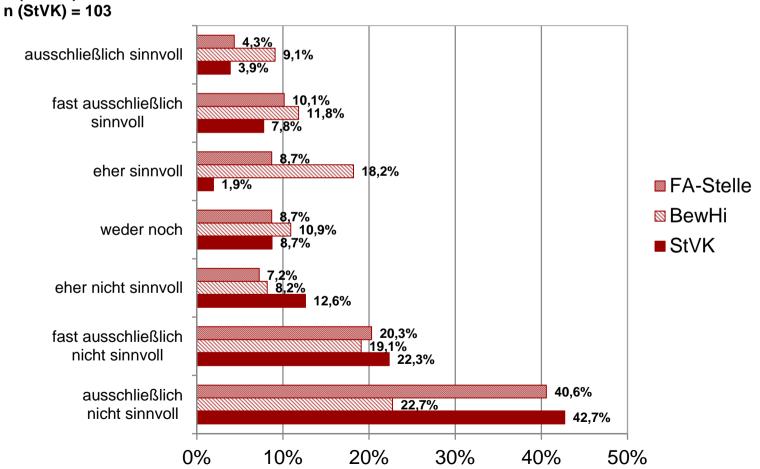
- Entwicklung differenzierter Handlungskonzepte (Makro-Ebene)
- Abstimmung des führungsaufsichtsrechtlichen Handlungsinstrumentariums auf den Einzelfall (Einzelfall-Ebene)

"gegenläufiges Kontinuum"

- > Typ-II- und Typ-III-Führungsaufsichten als besondere Herausforderung
- Abkehr vom Konzept einer schuldunabhängigen Maßregel zur Erhöhung der Sanktionsstärke?

Modell der automatischen Bewährungsaussetzung?

n (FA-Stelle) = 69 n (BewHi) = 110 n (StVK) = 103



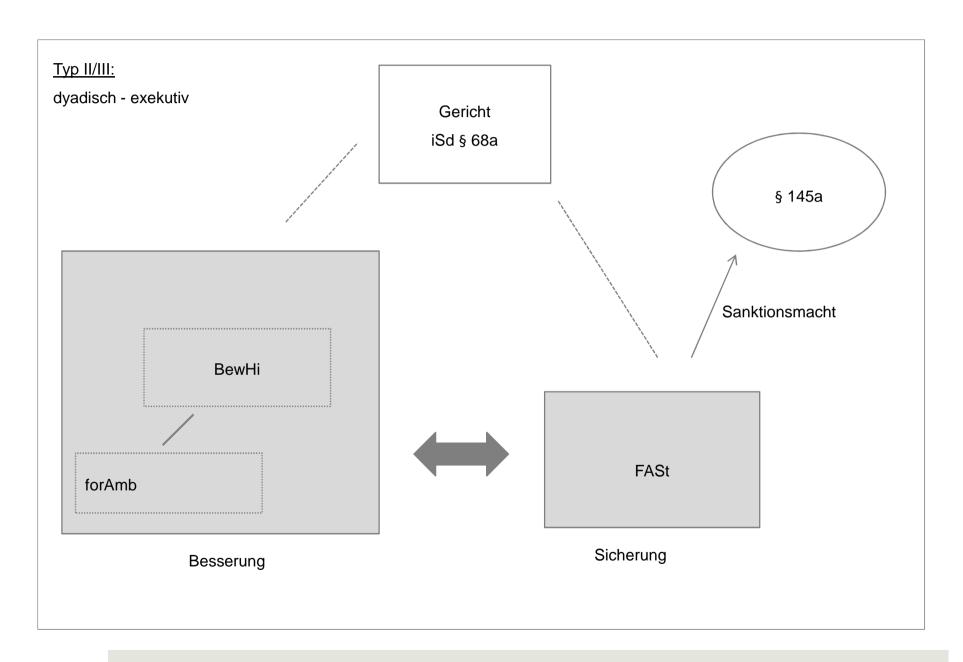
Problembereich 2:

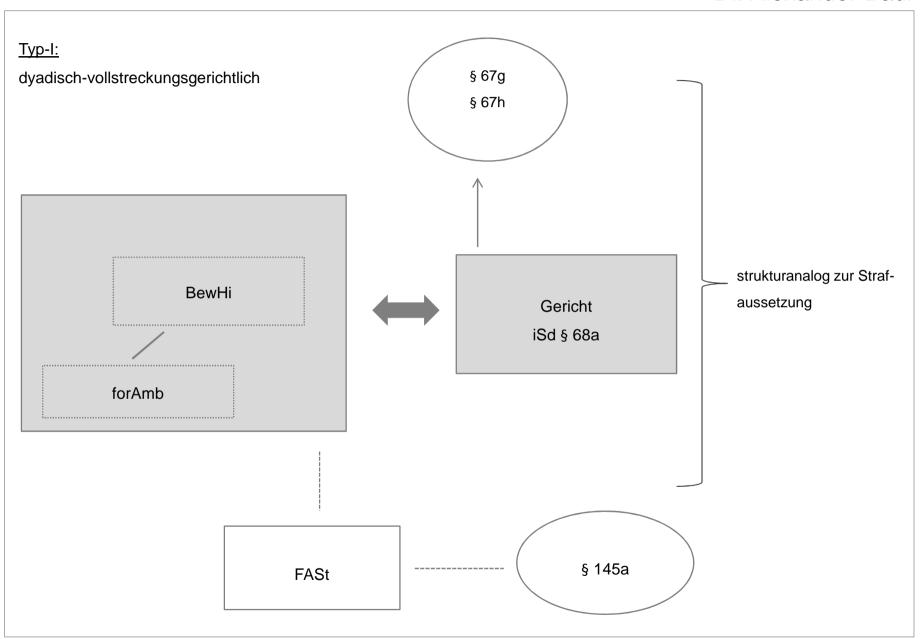
Organisatorische Umsetzung der Führungsaufsicht Problemaufriss

Idealvorstellung des Gesetzgebers (§ 68a StGB)

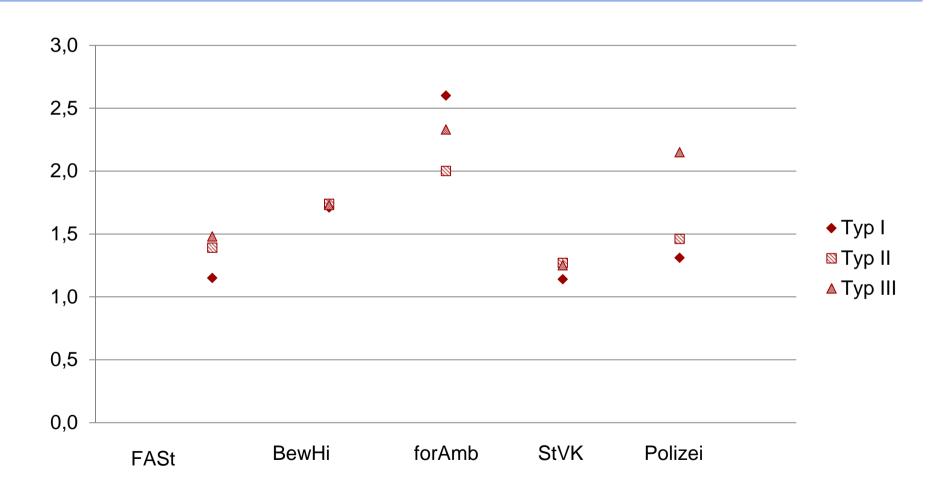
dyadisch-exekutive Umsetzung führungsaufsichtsspezifische Umsetzung

dyadisch-vollstreckungsrechtliche Umsetzung bewährungsanaloge Umsetzung



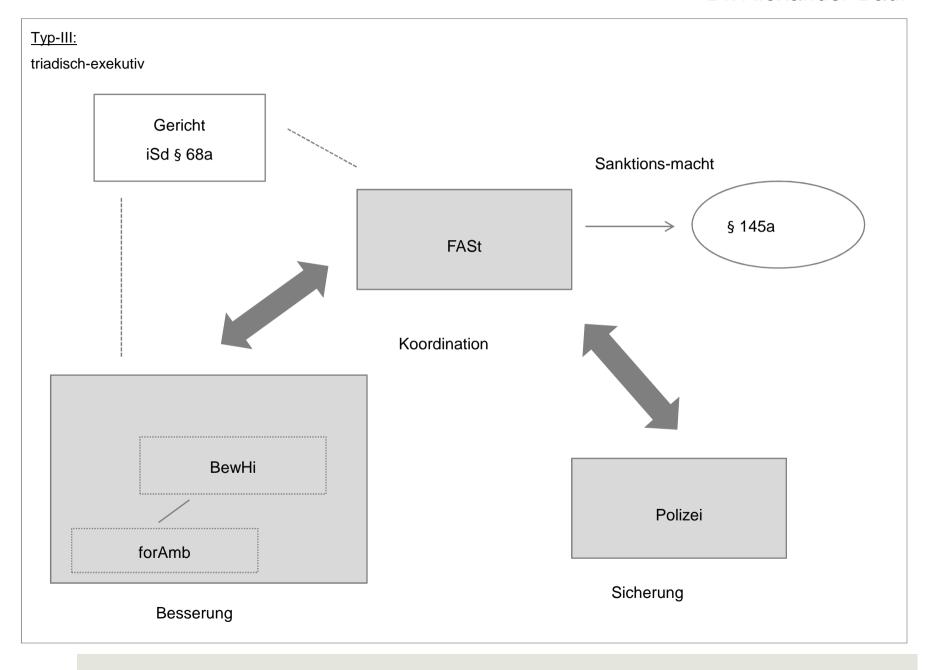


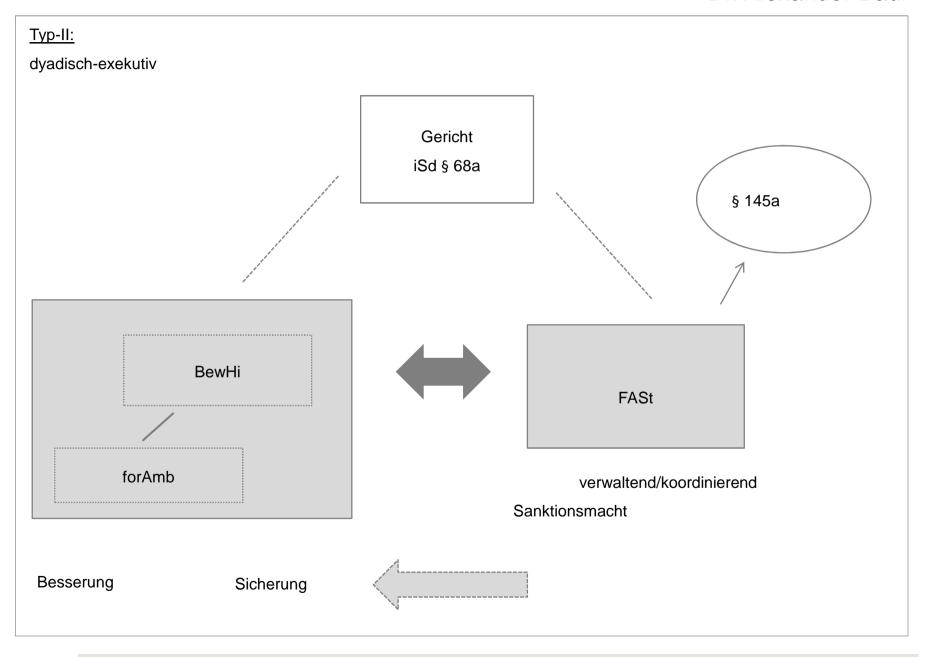
Umsetzung in der Praxis – Arbeitsbeiträge der Akteure



Umsetzung in Abhängigkeit vom FA-Typ

- Umsetzung in Typ-I-Führungsaufsetzungen nahe am Ideal des Gesetzgebers Übernahme vertrauter Strukturen der Bewährungsaussetzung
- teilweise erhebliches Abweichen in Typ-II- und Typ-III-Führungsaufsichten Verlagerung des Sicherungszwecks Marginalisierung der FA-Stelle





Problembereich 2:

Organisatorische Umsetzung der Führungsaufsicht Praktische Folgerungen

Rolle der FA-Stelle als kritischer Faktor

offene Frage:

Bedeutung und Notwendigkeit der FA-Stelle in Typ-I-Führungsaufsichten?

Rolle der FA-Stelle als kritischer Faktor

Marginalisierung der FA-Stelle in Typ-II- und Typ-III-Führungsaufsichten

FA-Stelle: Verwaltungsinstanz und (formale) Strafantragsstellerin

Folgen:

- Verlagerung des Sicherungszwecks auf die Bewährungshilfe
- Verlagerung des Sicherungszwecks auf die Polizei

Gründe für eine Stärkung der FA-Stelle

- sinnvolle Symbiose bei Kooperation von Besserungs- und Sicherungsakteuren durch Entlastung der Besserungsakteure gerade keine Gefahr von Doppelbetreuungen
- (erneute) Verpolizeilichung der Führungsaufsicht setzt voraus, dass die Verantwortung für die Sicherung justiziell verortet ist sonst droht die Umgehung der strafrechtlichen Gesamtkonzeption der Führungsaufsicht

Möglichkeiten zur Stärkung der FA-Stelle de lege lata

- personelle Stärkung und Aufwertung Sachbearbeiter, Freistellungen für die Leiter
- > (Teil-)Zentralisierungen der FA-Stellen
- Ausbildung der FA-Stellen-Leiter und Sachbearbeiter

Möglichkeiten zur Stärkung der FA-Stelle de lege ferenda

- Antragsrecht der FA-Stelle zur StVK gleichzeitig: Rolle der StA klären
- notwendige Beteiligung der FA-Stelle an Strafverfahren nach § 145a StGB
- Stärkung der Kompetenzen innerhalb des § 463a StPO Vorführhaftbefehl
- Flexibilisierung der FA durch eingeschränktes Recht zur Weisungsabänderung

Bewährungshilfe

- > Stellenschlüssel
- Marginalisierung von Typ-II-Probanden entgegenwirken
- keine Auslagerung von Betreuungsarbeit auf andere Akteure (Polizei)

Forensische Ambulanzen

- Betreuungsstrukturen in der Fläche ausbauen
- Behandlungsangebote für Typ-II- und Typ-III-Führungsaufsichten schaffen
- Finanzierungsfragen klären ergänzende gesetzliche Regelungen zur Kostentragung; vgl. § 179a Ö-StVollzG
- klare Regelungen und Handreichungen bezüglich der Informationsweitergabe an die Justiz (§ 68a Abs. 8 StGB)

Polizei

- durchaus wichtiger und legitimer Akteur im ambulanten Setting "Die Polizei ist flächendeckend auf der Straße – wir nicht."
- Instrumente wie die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung durchaus wirksam
- sinnvolle Einbindung der Polizei in eine justiziell verantwortete und organisierte Führungsaufsicht keine Verselbstständigung der Polizei klare Federführung der Führungsaufsichtsakteure

Gericht nach § 68 StGB

Sensibilisierung für die Besonderheiten der Führungsaufsicht

"Führungsaufsicht ist nicht gleich Bewährungsaufsicht"

Qualitätssicherung nicht zuletzt in den Weisungsbeschlüssen

Problembereich 3:

Weisungen

Problemaufriss

Arten von Weisungen

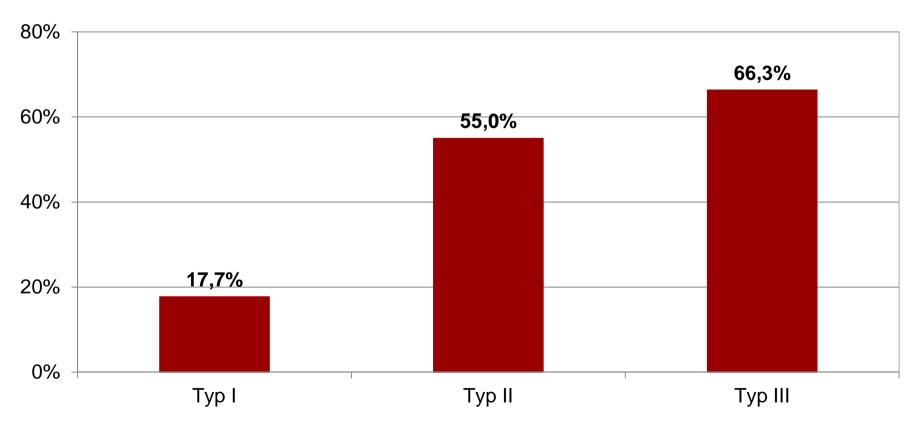
- > strafbewehrte und nicht strafbewehrte Weisungen
- Besserungs- und Sicherungsweisungen
- repressive Zwecksetzungen ist unzulässig Präventivcharakter der Maßregel

| | Sicherungszweck | Besserungszweck |
|-------------------------|---|---|
| nach § 68b Abs. 1 StGB | | |
| Hadii 3 dob Abs. 1 dtob | strafbewehrte | strafbewehrte |
| | Sicherungsweisungen | Besserungsweisungen |
| | Sicherungsweisungen i.e.S Überwachungsweisungen Kontrollweisungen | § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 9 StGB |
| | verfassungsmäßig | verfassungswidrig |
| nach § 68b Abs. 2 StGB | nicht strafbewehrte | nicht strafbewehrte |
| | Sicherungsweisungen | Besserungsweisungen |
| | Sicherungsweisungen i.e.S Überwachungsweisungen Kontrollweisungen verfassungsmäßig | Betreuungsweisungen Behandlungsweisungen protektive Förderweisungen verfassungsmäßig |

Problem der Meldepflicht im Falle der Erwerbslosigkeit § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 9 StGB

- verfassungswidrig
- nicht sinnvoll umzusetzen reiner Formalismus – (erzwungene) Besserung?
- Verstöße praktisch nicht nachweisbar

Häufigkeit von Weisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 9 StGB



Problem der Meldeweisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 8 StGB

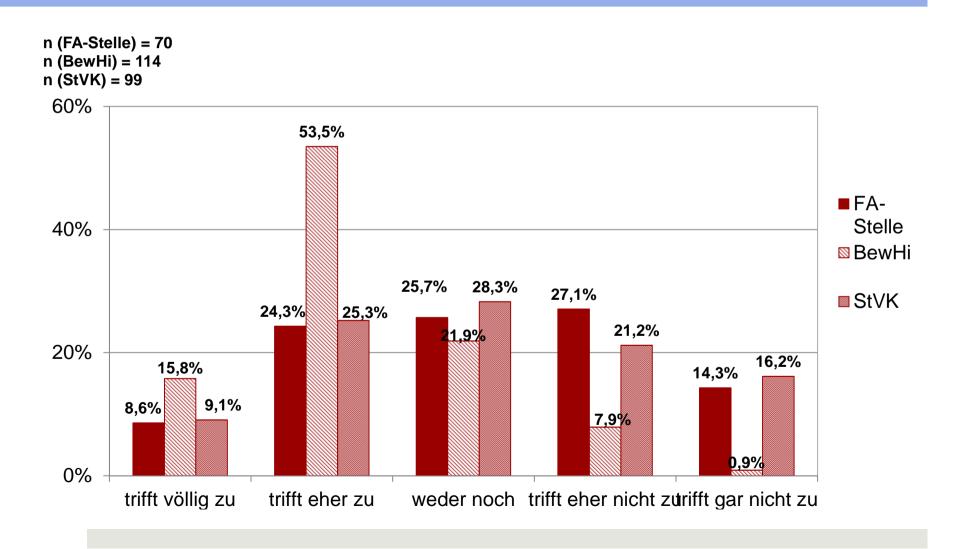
strafbewehrte Meldepflicht nur bei der Aufsichtsstelle

Problem der Suchtmittelverbotsweisung § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StGB

Auch gegen nicht remittierte Suchtkranke rechtlich zulässig?

Praktisch in diesen Fällen sinnvoll?

TOA als (repressive) Weisung?



Bestimmtheitsgrundsatz als Problem

- rechtlicher Ausgangspunkt: Sanktionierbarkeit von Weisungsverstößen (§§ 67g, 145a StGB) ausdrücklich geregelt in § 68b Abs. 1 S. 1 StGB; gilt jedoch von Verfassungs wegen unvermindert auch für Weisungen nach § 68b Abs. 2 StGB
- praktischer Ausgangspunkt: klare Formulierung von Verhaltensanforderungen an den Probanden

Bestimmtheitsgrundsatz als Problem

Konflikt des starren Bestimmtheitsgrundsatzes mit sich ständig ändernden Besserungs- und Sicherungsbedürfnissen der Probanden

Folgen:

- faktische Anpassung der Weisungen Rechtsunsicherheit
- Faktisches Ausschleichen von Weisungen Verlust der Verbindlichkeit

Zumutbarkeitsgrenze als Problem

- rechtlicher Ausgangspunkt:Verhältnismäßigkeitsgrundsatz(§ 68b Abs. 3 StGB)
- praktischer Ausgangspunkt: Überforderung des Probanden

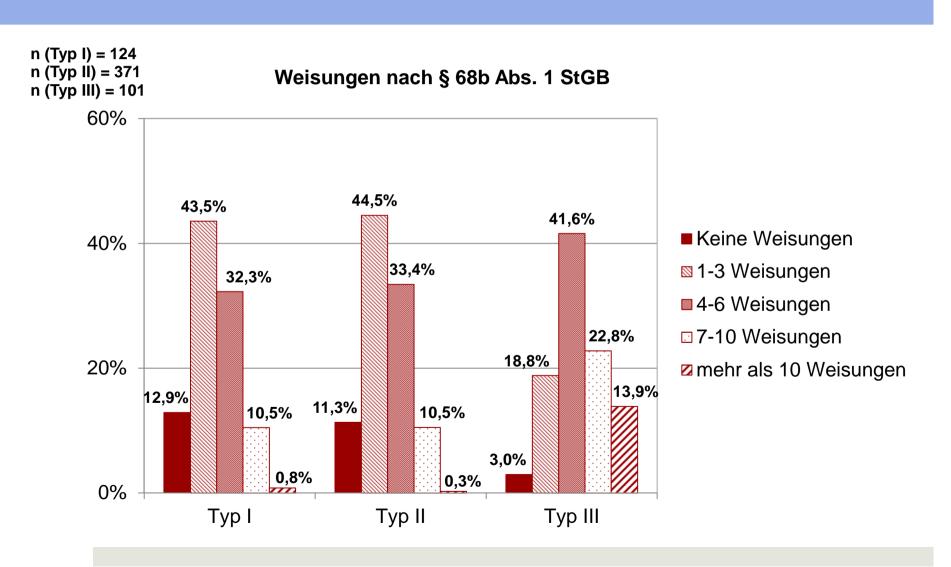
Zumutbarkeitsgrenze als Problem

Insbesondere in Typ-III-Führungsaufsichten hohe Zahl teilweise erheblich belastender Weisungen

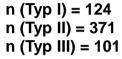
- Meldepflichten bei unterschiedlichen Akteuren
- Belastungen durch EAÜ
- Verpflichtungen außerhalb der Führungsaufsicht
 (z.B. innerhalb polizeilicher Flankierungsprogramme)

"Ich habe gemeinsam mit dem Probanden die ihm erteilten Weisungen in eine Hierarchie gebracht und er beginnt jetzt, diese abzuarbeiten."

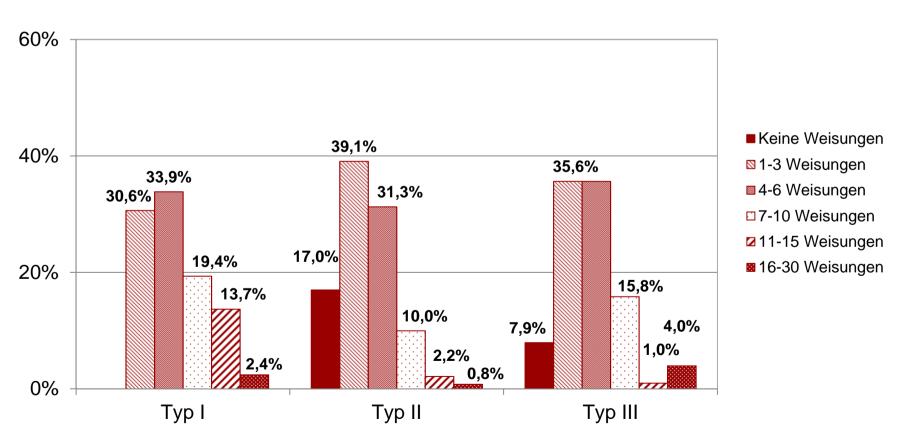
Anzahl erteilter Weisungen (68b Abs. 1 StGB)



Anzahl erteilter Weisungen (§ 68b Abs. 2 StGB)



Weisungen nach § 68b Abs. 2 StGB



Qualität der Weisungen

- rechtliche Qualität der Weisungen oft mangelhaft Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes unzulässige Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB
- praktische Qualität der Weisungen oft mangelhaft schematische Weisungserteilung

Problembereich 3:

Weisungen Praktische Folgerungen

Änderungsbedarf de lege ferenda

- ersatzlose Streichung des häufig und schematisch erteilten, aber verfassungswidrigen
 § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 9 StGB
- Ausweitung der Meldeweisung des § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 8 StGB auf die Bewährungshilfe (?)
- ansonsten werden die Möglichkeiten des § 68b StGB (zurecht) als ausreichend empfunden
- > begrenzte Flexibilisierung durch FA-Stellen?

Qualitätssicherung in den Beschlüssen

- > FA-Beschlüsse sind die Arbeitsgrundlage
- Beachtung rechtlicher Grenzen der Weisungserteilung
- Individualisierung der Weisungen individuelle Vorschläge der entlassenden Anstalten frühzeitige und maßgebliche Beteiligung der FA-Akteure Fallkonferenzen
- Erhalt der Freiheitsperspektive keine Überforderung der Probanden

Problembereich 4:

Sanktionierung von Weisungsverstößen Problemaufriss

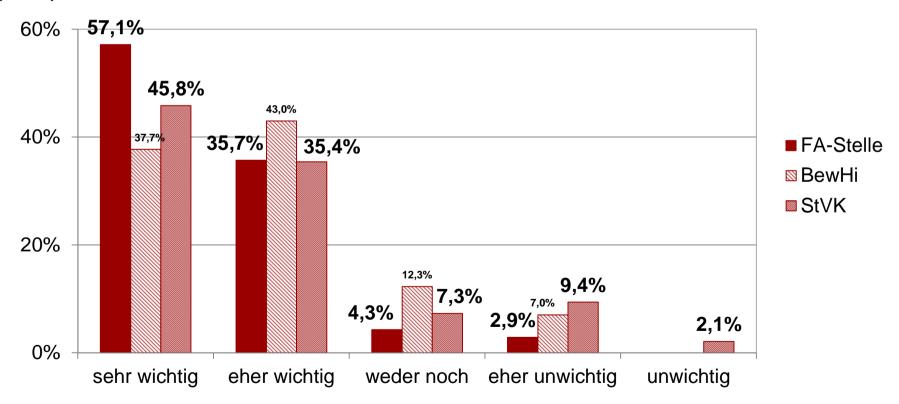
Sanktionierbarkeit von Weisungsverstößen

- aussetzungsbedingte Führungsaufsichten:
 Widerruf, 67g StGB
 Krisenintervention, § 67h StGB
 Strafbewehrung, § 145a StGB
 faktisch ohne Bedeutung, rechtliche Zulässigkeit streitig
- erledigungs-/vollverbüßungsbedingte
 Führungsaufsichten:
 Strafbewehrung, § 145a StGB

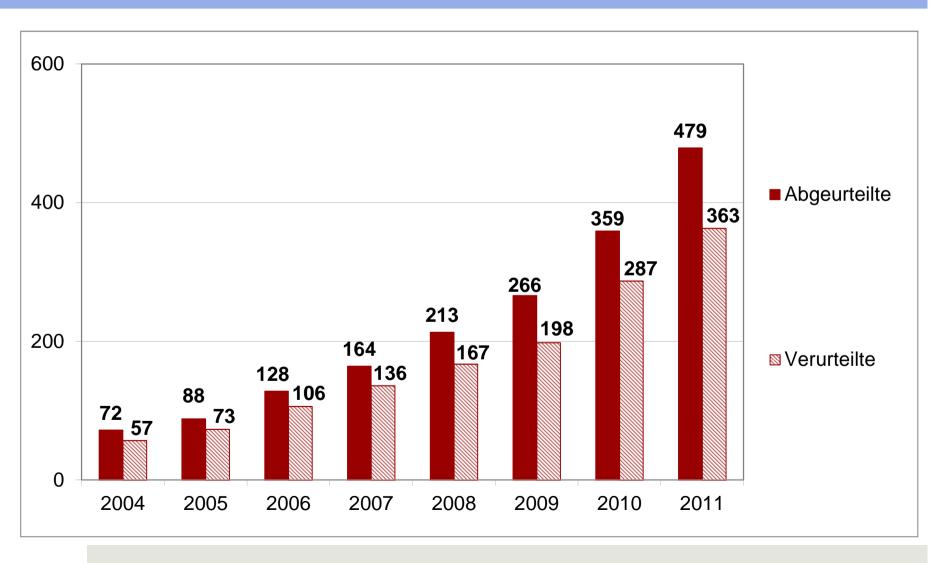
Strafbewehrung von Weisungsverstößen nach § 145a StGB

- § 145a StGB in der Rechtswissenschaft höchst umstritten Strafwürdigkeit des pönalisierten Verhaltens (Ungehorsam) Blankettvorschrift
- > praktisches Bedürfnis für § 145a StGB
- lange Zeit kaum Aburteilungen mittlerweile rasch ansteigende Fallzahlen

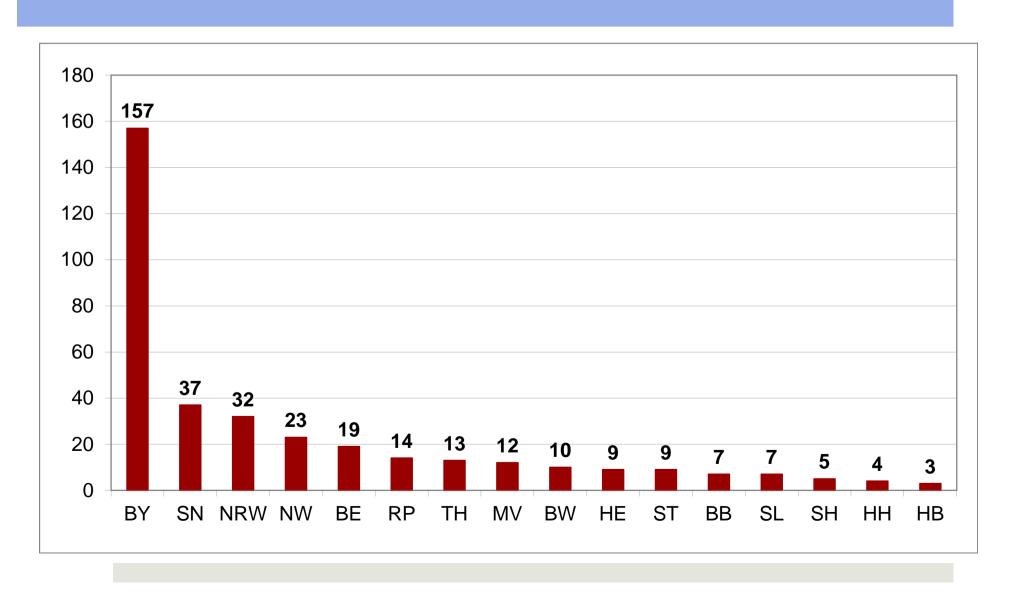
Bedeutung des § 145a StGB für die FA-Praxis



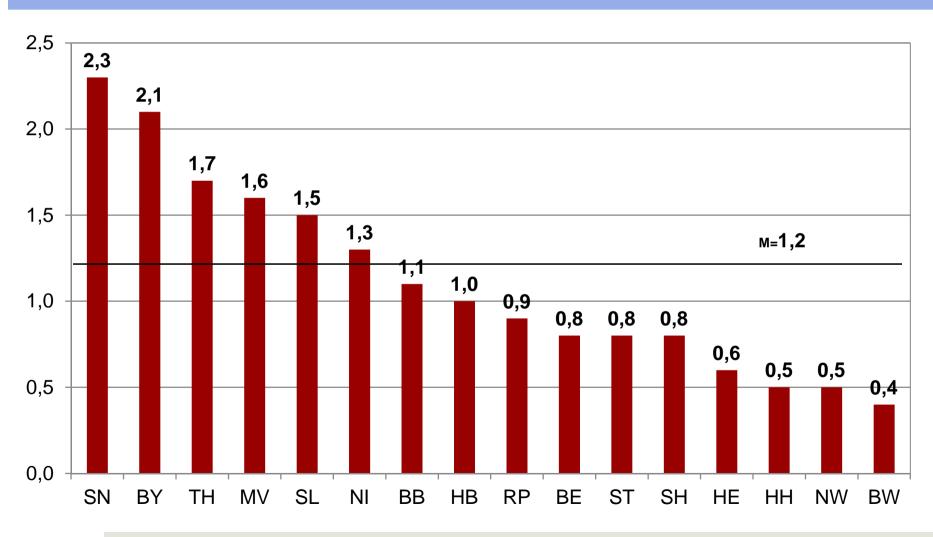
Abgeurteilte/Verurteilte nach § 145a StGB (StrafVerfStat)



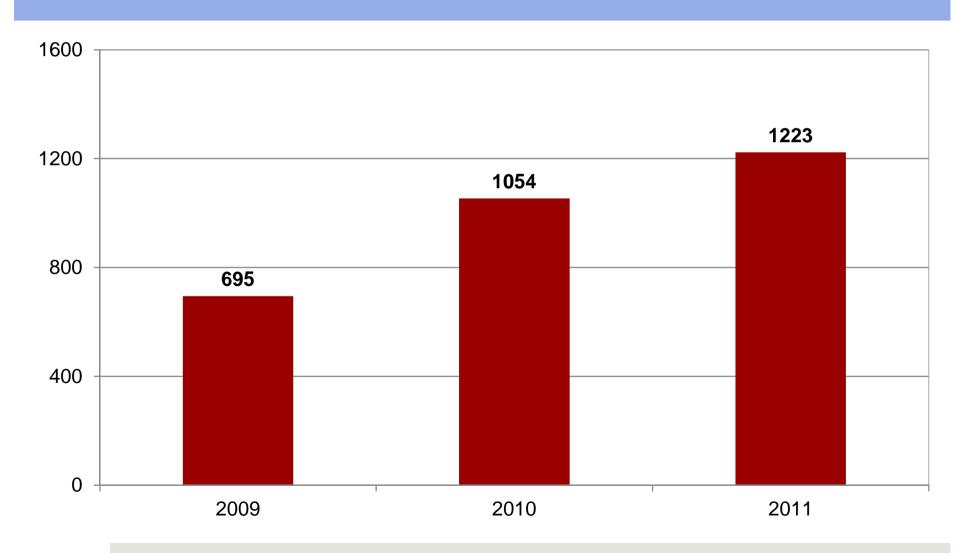
Verurteilte nach Bundesländern (StrafVerfStat 2011)



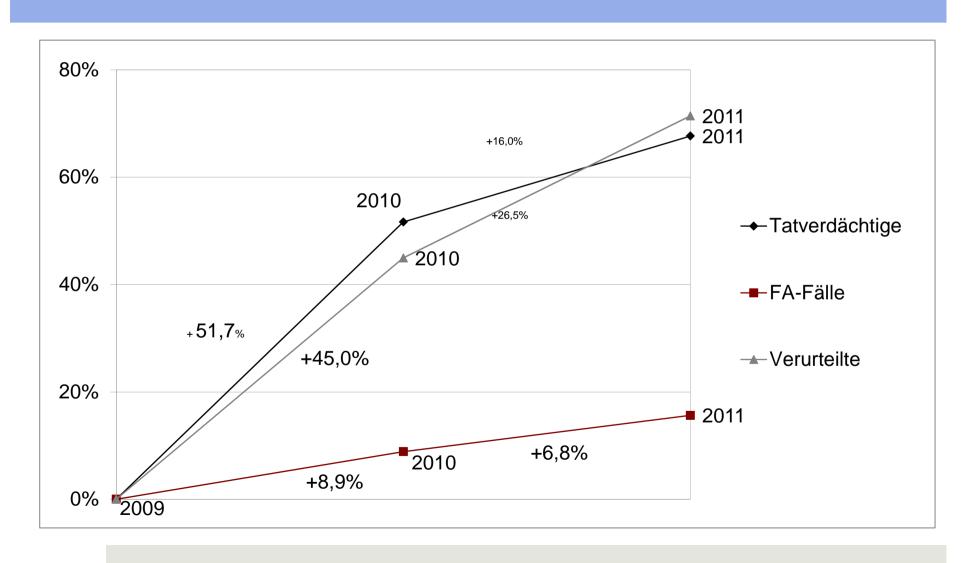
Verurteilte je 100 laufender Führungsaufsichten (StrafVerfStat 2011)



Tatverdächtigenzahlen (PKS)



Zuwachsraten (Fallzahlen, PKS, StrafVerfStat)

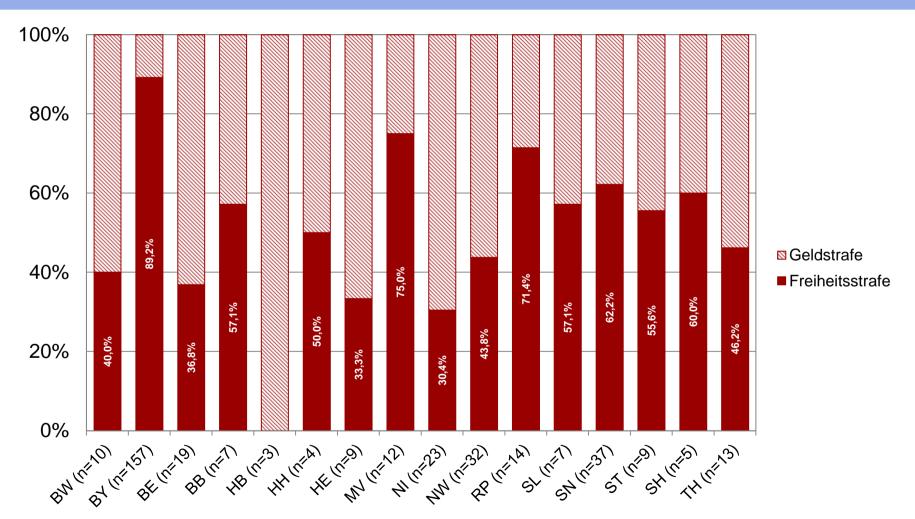


Art und Höhe der Sanktionierung

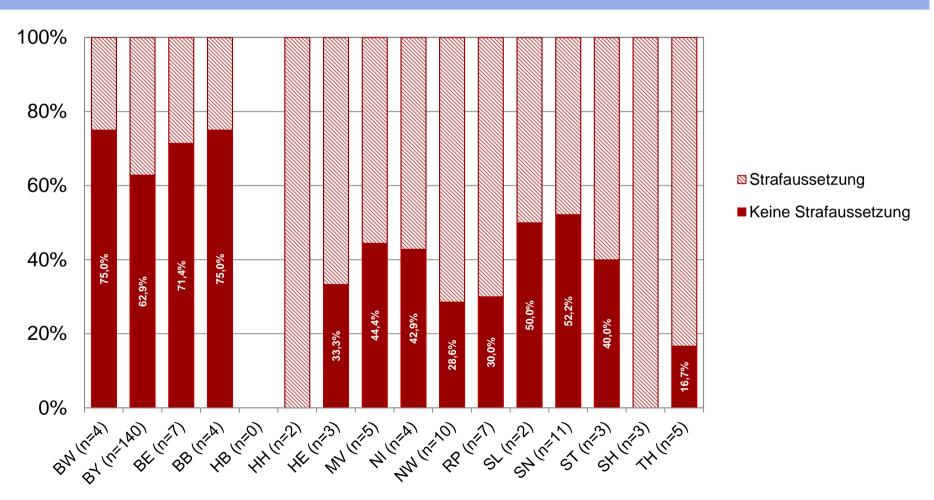
- > Geld- oder Freiheitsstrafe?
- bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe?

Problem:
 strafunempfindliche Probenden vor allem in Typ-II-Führungsaufsichten

Anteil verhängter Geld- und Freiheitsstrafen (StrafVerfStat 2011)



Anteil bedingter und unbedingter Freiheitsstrafen (StrafVerfStat 2011)



Strafantrag

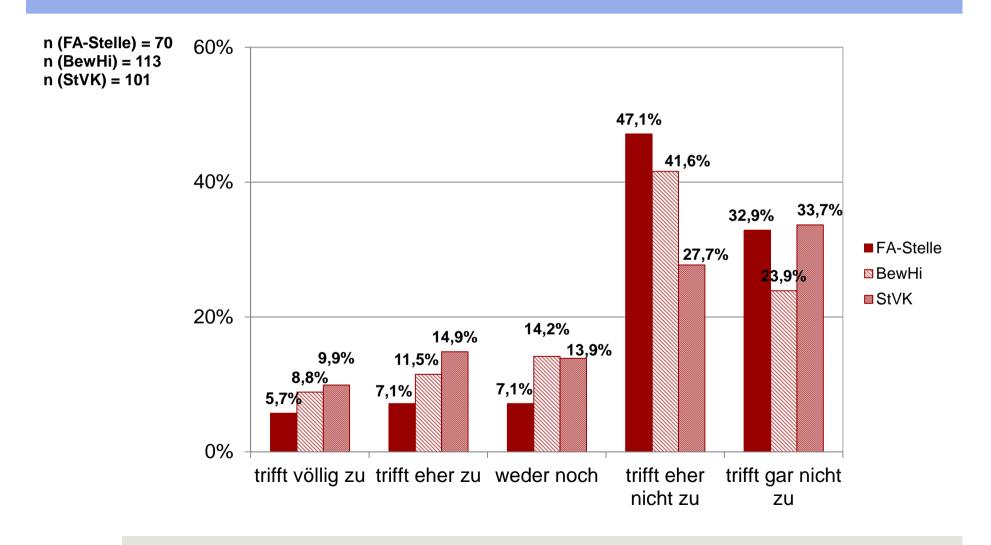
Ausgangspunkt:

zentrales Instrument, um die Sanktionierung nach § 145a StGB in die laufende Führungsaufsicht einzupassen führungsaufsichtsrechtliche Opportunität

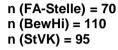
Problem:

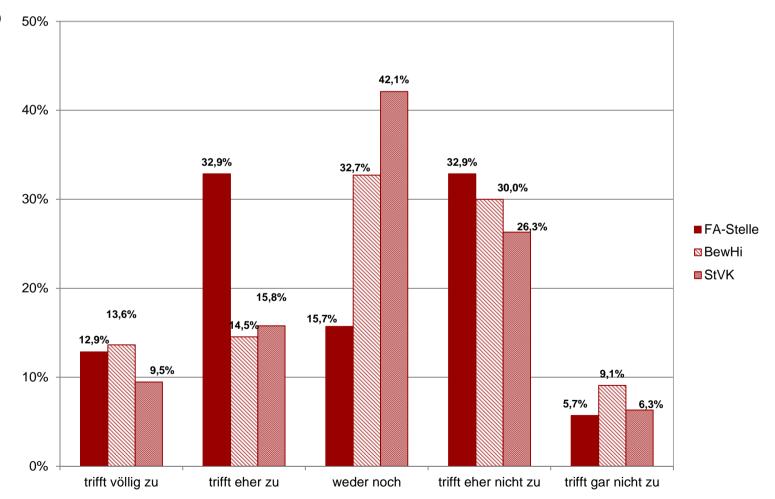
- sachfremde Motive für die Strafantragsstellung z.B. Freizeichnen von Verantwortung
- eigene Opportunitätserwägungen der Staatsanwaltschaft

"§ 145a StGB sollte ein Offizialdelikt sein."



"Staatsanwaltschaften stellen Verfahren nach § 145a StGB zu häufig ein."





Dauer der Sanktionierung

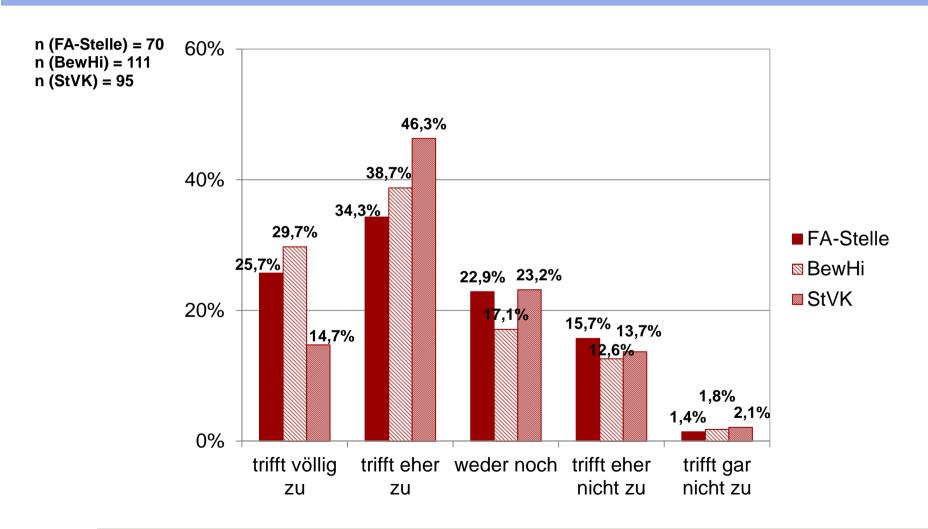
Ausgangspunkt:

- die Sanktionierung sollte aus spezialpräventiven Gründen rasch erfolgen
- (wenn überhaupt) kann nur dann die Sanktion zugleich eine sinnvolle Intervention sein

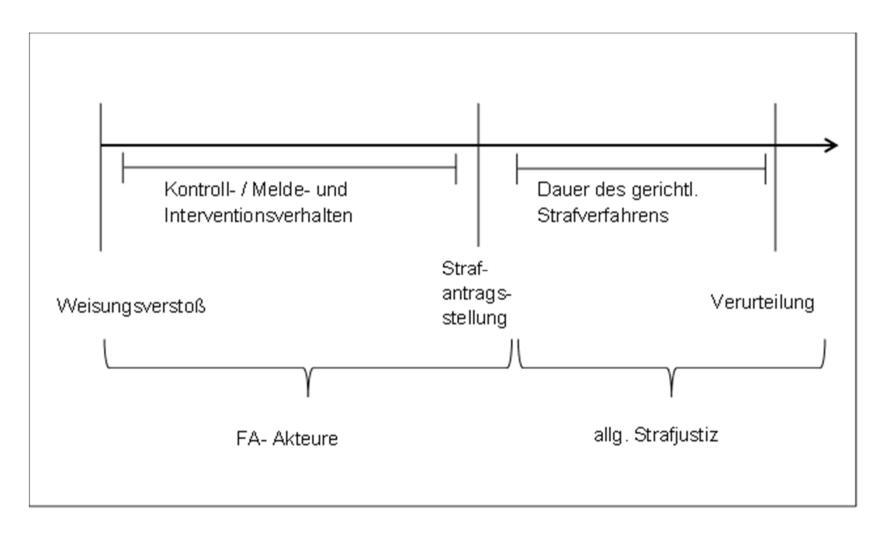
Problem:

Sanktionierung dauert lange § 145a StGB im Vergleich zu § 67g StGB/§ 67h StGB ein träges Sanktionsinstrument

"Die Sanktionierung von Weisungsverstößen nach § 145a StGB dauert zu lange."



Dauer der Sanktionierung



Problembereich 4:

Sanktionierung von Weisungsverstößen Praktische Folgerungen

Handhabung von § 145a StGB

- § 145a StGB ist ein notwendiges Instrument der Führungsaufsicht, das seine Wirkung vor allem im Vorfeld der Sanktionierung entfalten muss § 145a StGB als Implementierungsinstrument
- eine Sanktionierung nach § 145a StGB ist als Teil der laufenden Führungsaufsicht zu sehen
- die Sanktionierung ist auf die anschließende Führungsaufsicht hin auszurichten und von den Führungsaufsichtsakteuren mitzugestalten kein "Problemverschieben in den Strafvollzug"

Strafantrag

- keine sachfremden Motive für die Strafantragsstellung
- konsequente Handhabung der Antragspraxis
- Abstimmung der Antragspraxis mit anderen Akteuren
- keine Opportunitätseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft auch nicht nach §§ 154f. StPO – Abnutzung des Strafantrags als Implementierungsmittel bei Folgenlosigkeit

Sanktionierung

- konkrete Sanktion auf laufende Führungsaufsicht spezialpräventiv auszurichten Spezialprävention maßgeblicher Sanktionierungszweck bei § 145a StGB
- obligatorische Beteiligung der Führungsaufsichtsstelle am Strafverfahren nach § 145a StGB zumindest durch obligatorischen Strafvorschlag
- Übergangsmanagement

Beschleunigung der Sanktionierung

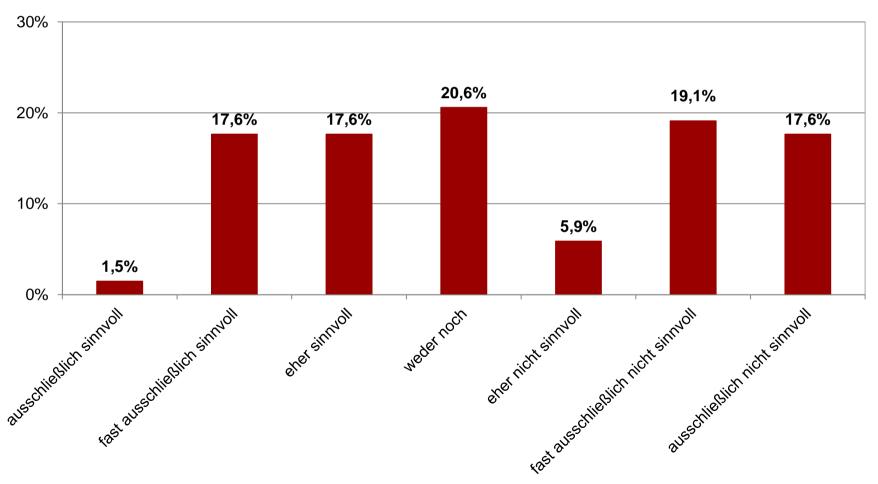
- klare Kommunikation und Meldewege
- zügige Stellung des Strafantrags
- Hinwirken möglichst rasche Sanktionierung Rolle der Staatsanwaltschaft Heranrücken der allgemeinen Strafjustiz alternativ: führungsaufsichtsinterne Sanktionierung?

Alternativen zu § 145a StGB

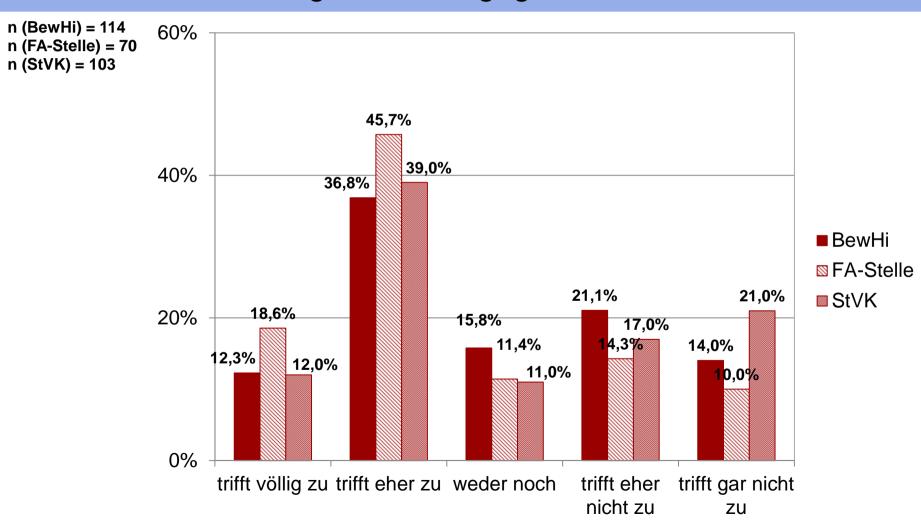
Weisungen mit Strafvorbehalt? Beugearrest? Ordnungs- oder Zwangsgeld?

"Strafbewehrte Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB sollten unter einen Strafvorbehalt gestellt werden." (FASt-Leiter)

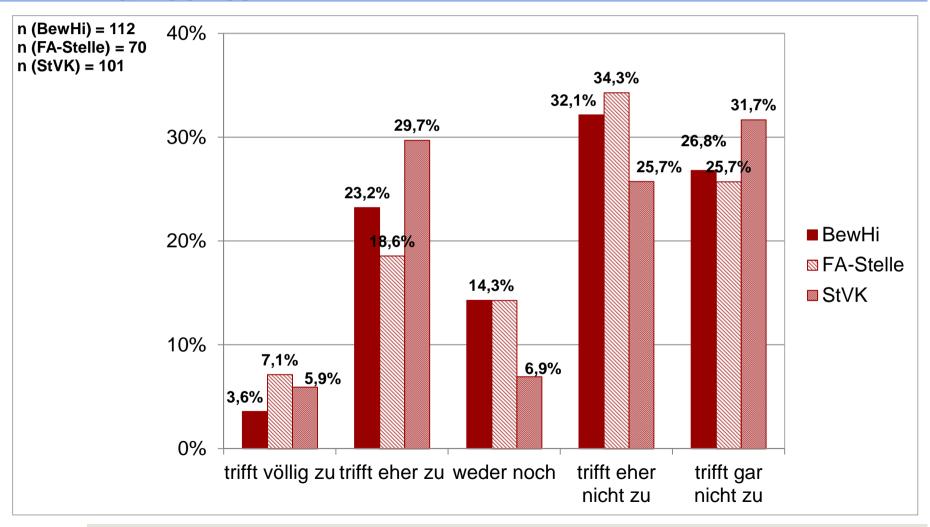




"Mangelnder Einhaltung von Weisungen sollte mit einer Art 'Beugearrest' begegnet werden können."



"Weisungsverstöße sollten in einem vereinfachten Verfahren mit einem Zwangs- oder Ordnungsgeld zu ahnden sein."



Problembereich 5:

Dauer der Führungsaufsicht

Problemaufriss

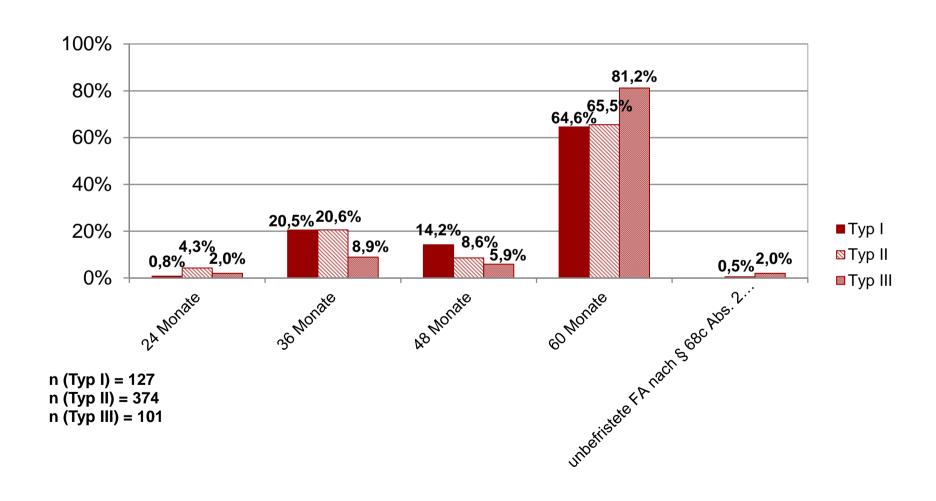
rechtlicher Ausgangspunkt

- die Führungsaufsicht ist eine Maßregel von unbestimmter Dauer die Praxis, im FA-Beschluss eine bestimmte Dauer festzusetzen, ist ein bewährungsanaloges Vorgehen, das § 68c Abs. 1 StGB nicht vorsieht
- die Führungsaufsicht kennt nur eine Mindest- und eine Höchstfrist

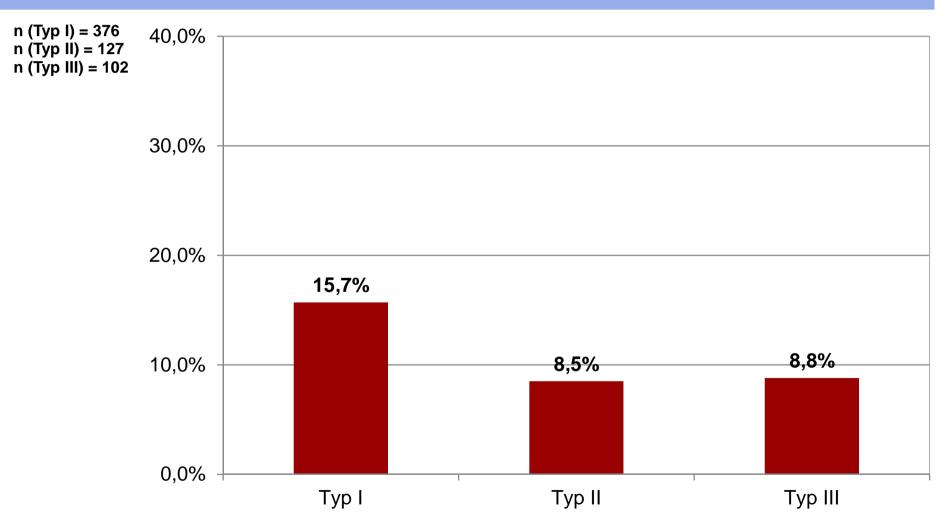
rechtstatsächliche Situation

- üblich ist die Festsetzung einer fünfjährigen Führungsaufsichtsdauer contra legem
- Nachtragsentscheidungen (Verkürzungen oder Verlängerungen) sind selten
- Entfristungen sind selten
- erstaunlich häufig dauern Führungsaufsichten deutlich mehr als fünf Jahre Hauptgründe: § 68c Abs. 4 StGB, § 68e Abs. 1 S. 2 StGB

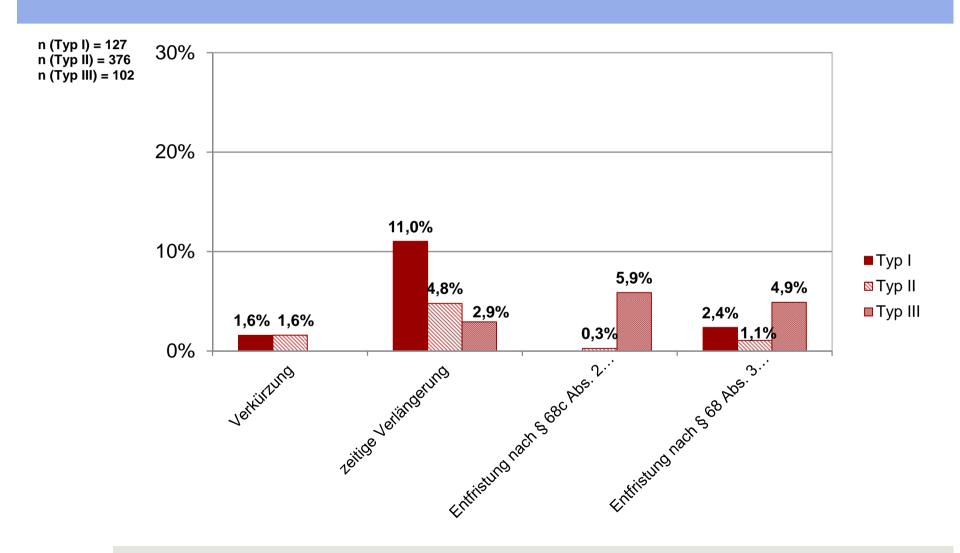
anfängliche Dauer der Führungsaufsicht



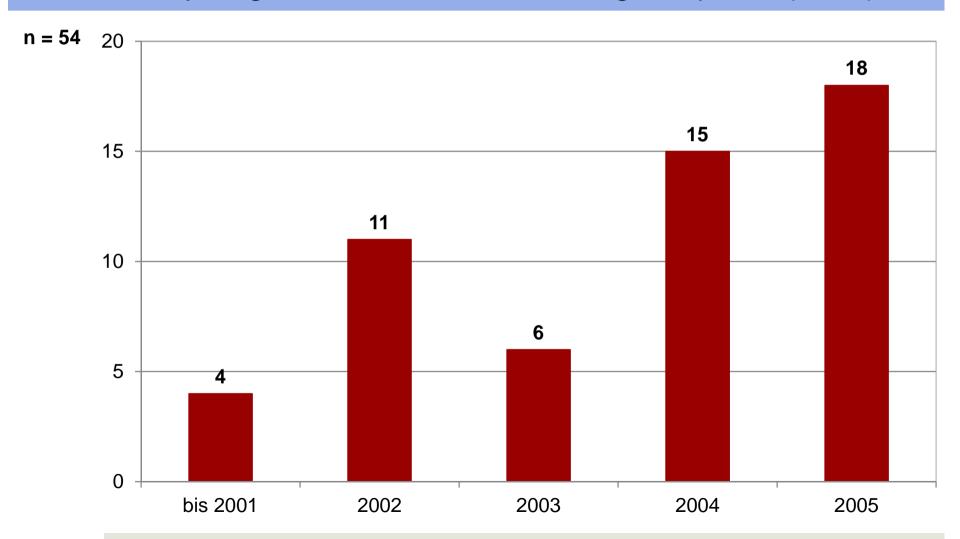
Häufigkeit von Nachtragsentscheidungen bezüglich der Führungsaufsichtsdauer



Arten der Abänderung der Führungsaufsichtsdauer



Eintrittsdatum von Führungsaufsichten mit mehr als fünfjähriger Laufzeit zum Erhebungszeitpunkt (2012)



Problembereich 5:

Dauer der Führungsaufsicht

Praktische Folgerungen

Ausgangspunkt

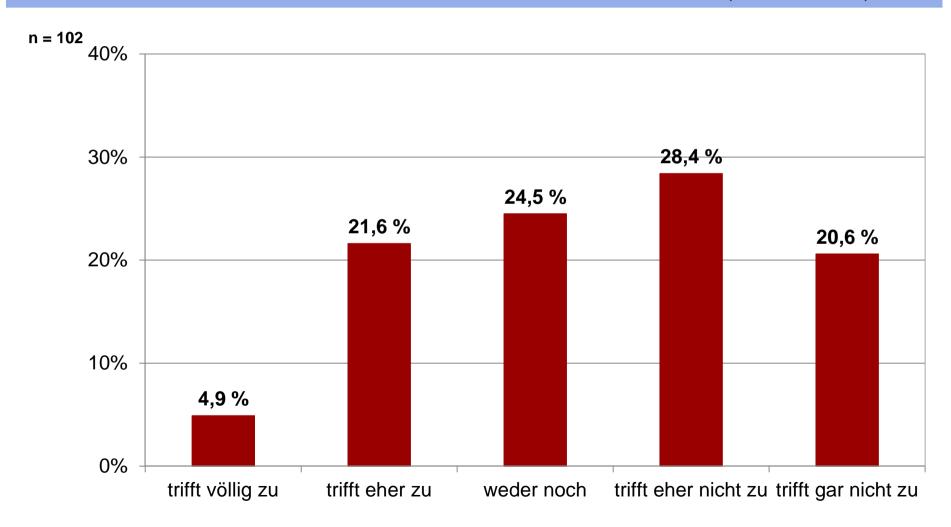
- die anfänglich festgesetzte Dauer einer Führungsaufsicht wird kaum revidiert
- damit dauern Führungsaufsichten relativ unterschiedslos fünf Jahre

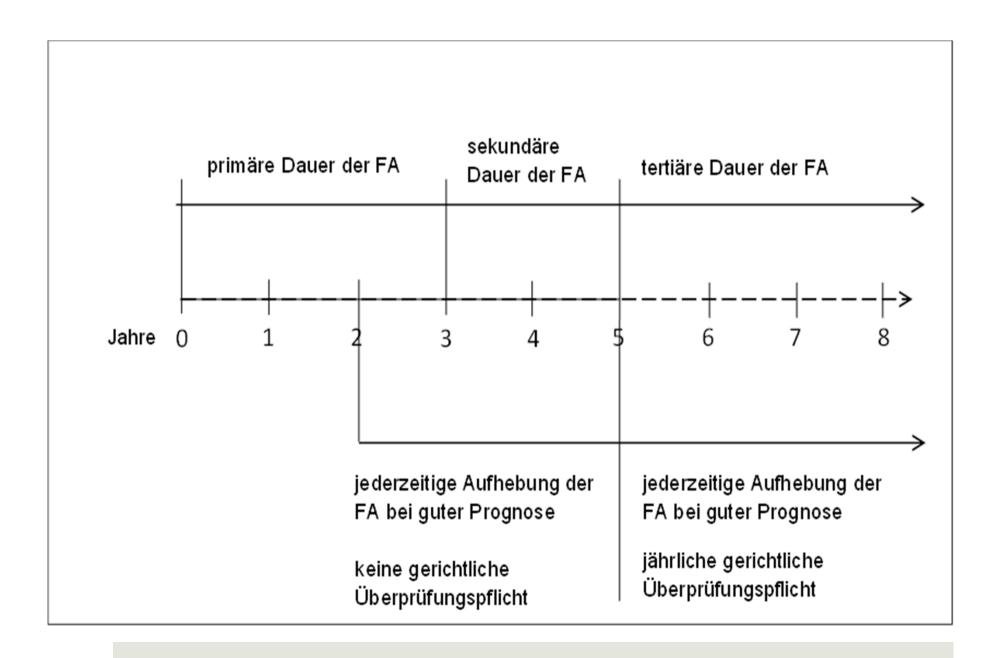
Problem

eine schematische Dauer der Führungsaufsicht von fünf Jahren ist kritisch

- aus Verhältnismäßigkeitsgründen darf die Maßregel Führungsaufsicht nicht länger vollzogen werden als notwendig
- > Justizökonomie
- Verlängerungsmöglichkeit als weiteres Implementierungsinstrument neben § 145a StGB vor allem in Typ-III-Führungsaufsichten

"Im anfänglichen FA-Beschluss sollte möglichst nicht die Höchstfrist der FA von fünf Jahren verhängt werden, um mit einer drohenden Verlängerung der FA ein weiteres Druckmittel auf den Probanden zu haben." (StVK-Richter)





Kontakt

Dr. Alexander Baur, M.A./B.Sc.

Hochgratstraße 31 D-88289 Waldburg ab@alexander-baur.de